

**Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des NaturSchutzFonds Brandenburg  
zur Förderung von Maßnahmen  
im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

**1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1. Der NaturSchutzFonds Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und dieser Richtlinie sowie nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der NaturSchutzFonds Brandenburg entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft;

2.2. Erwerb oder Anpachtung von Grundstücken, die für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die Erholung besonders geeignet sind;

2.3. Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn sie für das Land Brandenburg von Bedeutung sind;

2.4. Von der Förderung sind Maßnahmen ausgeschlossen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht.

**3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Es gelten die Bestimmungen in Nr.1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

4.2. Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht begonnen sind. Als Beginn einer Maßnahme ist auch der Abschluß eines schuldrechtlichen Vertrages im Hinblick auf die zu fördernde Maßnahme anzusehen.

4.3. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheids wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Finanzierungsart:

Die Förderung wird als Anteils- oder Vollfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 100% des im Antragsverfahren geprüften und festgestellten Umfanges der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Mindestförderungsgrenze beträgt in der Regel 10.000 DM (5.000,00€).

5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4. Höhe der Zuwendung:

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der NaturSchutzFonds Brandenburg im Einzelfall.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6.2. Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

6.3. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- oder sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

6.4. Veröffentlichungen des Zuwendungsnehmers über das Projekt sind nur mit Zustimmung des Zuwendungsgebers zulässig. Kann eine Zustimmung nicht erlangt werden, unterbleibt die Veröffentlichung.

6.5. Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, daß die Maßnahmen durch den NaturSchutzFonds Brandenburg gefördert werden.

## **7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

7.1. Antragsverfahren

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme, konzeptionelle Darstellung,
- Begründung der Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege,
- Fachliche Stellungnahme bzw. Gutachten zur geplanten Maßnahme, in der Regel durch den örtlich zuständigen Landkreis / die örtliche zuständige kreisfreie Stadt oder durch eine geeignete wissenschaftliche Einrichtung (Universität, Fachhochschule o.ä.)
- Anträge von Landkreisen/kreisfreien Städten sind zur Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde einzureichen.
- ggf. kartenmäßige Darstellung des Projektgebietes im geeigneten Maßstab,
- für die betroffenen Flächen Eigentumsnachweise bzw. Gestattungserlaubnisse oder Verkaufsangebote der Eigentümer,
- Finanzierungsplan zur Darstellung der Gesamtfinanzierung mit Angaben zur Herkunft der Mittel, ihrer Konditionen, der evtl. Eigenleistung,
- Darstellung der möglichen Folgekosten,

- Zeitrahmen der Maßnahmen,
- Anschrift des Antragstellers,
- Bankverbindung des Antragstellers.

*Antragsformulare sind beim NaturSchutzFonds Brandenburg erhältlich.*

#### 7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligende Einrichtung ist der Naturschutzfonds Brandenburg.

#### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO.

#### 7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausge-reichten Formblätter gegenüber dem NaturSchutzFonds Brandenburg zu führen; Zwischen-nachweise können gefordert werden.

#### 7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der Landeshaus-haltsordnung und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg, insbesonde-re die §§ 49 und 49a.

8. Die Förderrichtlinie tritt am 14.06.1996 in Kraft. Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.